Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Frankfurt
Lehrbeauftragter Universität Gießen

Vertiefungsseminar: Zugang zur Ausbildungsduldung, Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und das Widerrufsverfahren

Dortmund, 29.05.2019

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Welche Personengruppen sind aufenthaltsrechtlich zu unterscheiden:

Deutsche Staatsangehörige

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher iSd Art. 116 Abs. 1 GG ist.“ (§ 2 Abs. 1 AufenthG)

Welche Gruppen sind hier zu unterscheiden:

Nicht-EU-Ausländer/innen = Drittstaatsangehörige (und Staatenlose)

Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten (MS)

+ EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und die Schweiz

Benötigen zum Aufenthalt mit Arbeit keine Aufenthaltserlaubnis

alle übrigen Drittstaatsangehörigen

Benötigen Aufenthaltserlaubnis

Sonderregeln für Staatsangehörige der Türkei

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Aufenthaltsgestattung begründet rechtmäßigen Aufenthalt (ist aber keine Aufenthaltserlaubnis)

Aufenthaltsgestattung: wird zur Durchführung eines Asylverfahrens erteilt und gilt bis zum Ende des Verfahrens bzw. der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung

Aufenthalte: als anerkannter Flüchtling, Ehegatte, Student, Forscherin u.s.w.

Aufenthaltszweck und Erteilungsvoraussetzungen!

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Aufenthaltserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis)

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

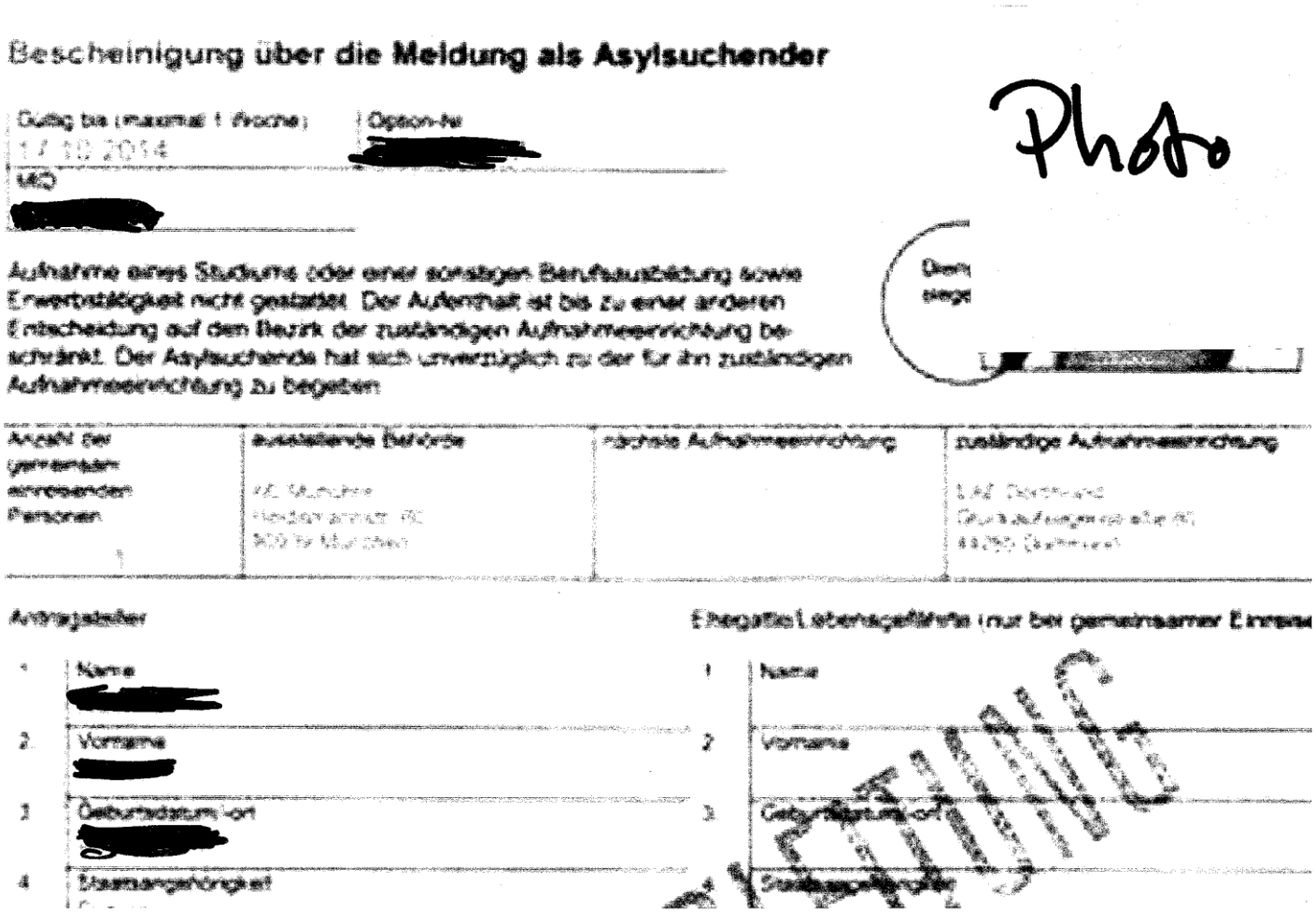

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche): 17.10.2014

Option-Nr: [redacted]

MID: [redacted]

Photo

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	KVR München Heidemannstr. 150 80939 München		LAE Dortmund Grundausbildungsstelle 60 44139 Dortmund

Antragsteller

1	Name: [redacted]
2	Vorname: [redacted]
3	Geburtsdatum/-ort: [redacted]
4	Staatsangehörigkeit:

Ehegatte/Lebenspartner (nur bei gemeinsamer Einreise)

1	Name:
2	Vorname:
3	Geburtsdatum/-ort:
4	Staatsangehörigkeit:

ENTWURF

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Aufenthaltsgestattung begründet rechtmäßigen Aufenthalt (ist aber keine Aufenthaltserlaubnis)

Wer eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nicht oder nicht mehr besitzt und auch keine Aufenthaltsgestattung hat

→

ist ausreisepflichtig (§ 51 AufenthG)

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Wer eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nicht oder nicht mehr besitzt

Beispiele

- Wer illegal eingereist ist
- Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
- (genauer: wenn Abschiebungsandrohung vollziehbar)
- Ablauf der Aufenthaltserlaubnis (Scheitern der Ehe, des Studiums)
- Verlust des Aufenthalts wegen Ausweisung

Beendigung des Aufenthalts bei Ausreisepflicht

Wer trotz vollziehbarer Ausreisepflicht und nach Ablauf der angedrohten Frist nicht ausgereist ist

Kann abgeschoben werden (§ 58 AufenthG)

Aber nicht jede Abschiebung kann durchgeführt werden oder wird durchgeführt

Duldung

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Die Duldung nach § 60a AufenthG

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (…).

Anspruchsduldung bei Unmöglichkeit

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Ermessensduldung

Anspruchsduldung bei Ausbildung („Ausbildungsduldung“)

Tatsächliche oder rechtliche Duldungsgründe (Abs. 2 S. 1)

Tatsächliche Gründe u. a.*

- Fehlende Passpapiere
- keine Transport-möglichkeit/unterbrochene Verkehrsverbindungen, z. B. keine Flugverbindung
- Fehlen eines aufnahmebereiten Landes
- Reiseunfähigkeit (Achtung: Neuregelung über Atteste, März 2016)

Rechtliche Gründe u. a.*

- Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG/Art. 8 EMRK)
- kurz bevorstehende Ehe mit/Elternschaft von aufenthaltsrechtl. abge-sicherter Person
- Petitionsverfahren, laufende Gerichtsverfahren
- Abschiebestopp oder andere Erlasse

* BMI: Verwaltungsvorschrift 2009 und Anwendungshinweise 2017

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

Duldung aufgrund persönlicher oder humanitärer Gründe oder öffentlichen Interesses **(Abs. 2 S. 3)**

Ermessensduldung

Beispielsweise (BMI 2009/2017):

- Beenden der Schule oder Ausbildung
- Pflege eines nahen Verwandten
- Erforderliche medizinische Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorgenommen werden kann
- Qualifizierte Berufsausbildung (Anspruch)

Ermessensduldung: „kann“ erteilt werden oder nicht

ABH hat Ermessen

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Ermessensduldung (Erlass NRW)

- im Falle eines Studiums, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist,

- bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufs-ausbildung nachgewiesen werden kann und eine Duldungserteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG noch nicht möglich ist

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Duldung ist ein Papier, das mitteilt, dass die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist.

Die rechtliche Situation von Ausländern/-innen und ihre „Papiere“

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Die verschiedenen Situationen

Menschen im Asylverfahren (eventuell auch während des Gerichtsverfahrens)

Aufenthaltsgestattung / „BÜMA“ Ankunftsnachweis

Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. als anerkannter Flüchtling, Student, Familie) erhalten haben

Aufenthaltserlaubnis

die abgelehnt worden sind, aber aus anderen Gründen bleiben dürfen (Hauptfall: Duldung, z.B. wegen Passlosigkeit, fehlende Bereitschaft des anderen Staates zur Aufnahme, neu: Ausbildungsduldung)

Duldung

1. Die verschiedenen Situationen eines Aufenthalts (erlaubt, gestattet, geduldet)

Die Duldung nach § 60a AufenthG

Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.

Anspruchsduldung bei Verfahren mißbräuchlicher Vaterschaft

Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

Anspruchsduldung bei Strafverfahren

2. Die Ausbildungsduldung

§ 60 a Abs. 2 AufenthG: Ausbildungsduldung

"Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen."

(Abs. 6 = kein sicherer Herkunftsstaat und Asylantrag nach 31.08.2015)

2. Die Ausbildungsduldung

§ 60 a Abs. 2 Satz 5 AufenthG :

Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung laut Ausbildungsvertrag erteilt

"Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."

§ 60 a Abs. 2 AufenthG:

"Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. … Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird."

"Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendigt oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt."

§ 60 a Abs. 2 AufenthG:

"Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt."

Weitere rechtliche Grundbegriffe:

Ermessen der Behörde: Behörde kann bei Vorliegen von tatbestandlichen Voraussetzungen verschiedene Folgen wählen (z.B. „kann“ Erlaubnis erteilen)

Gericht belässt es bei der Ermessensausübung der Behörde

Prüfungsrecht des Gerichts nur bei Ermessensfehlern

Ermessensfehler: Ermessensunterschreitung, -überschreitung, -fehlgebrauch) und sog. Ermessensreduktion auf Null

→ bei einem Klageverfahren prüft das Gericht nur Ermessensfehler. Will ein Kläger etwas von einer Behörde – und steht die Erteilung im Ermessen der Behörde – wird er nur erfolgreich sein, wenn das „Ermessen auf null“ reduziert ist (also wenn jede Ermessensausübung, die zu einer Verweigerung führen würde, ermessensfehlerhaft ist)

Beispiel: Der Selbsteintritt, den das Bundesamt in einem Dublin-Fall ausüben kann, ist durchzuführen, wenn jede Ermessensentscheidung, den Selbsteintritts nicht durchzuführen, rechtswidrig wäre, weil es sich um eine vulnerable Person und einen Staat mit defizitärem Sozialsystem handelt.

Gegenteil einer Ermessensentscheidung ist eine „gebundene Entscheidung“

Weitere rechtliche Grundbegriffe:

Behördenerlass, Verwaltungsvorschriften, Anwendungshinweise

Solche Anwendungshinweise sollen eine gleichmäßige Behördenpraxis herbeiführen

Es handelt sich hierbei nicht um Gesetze

Für das Gericht ist ein Erlass keine verbindliche Entscheidungsgrundlage (allenfalls im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz)

Ausbildungsduldung Problemfälle

Was ist eine qualifizierte Berufsausbildung?

- **Dauer mindestens zwei Jahre (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV)** (in der Diskussion: einjährige Pflegehilfeausbildung)
- **auch Ausbildung in Berufsfachschulen?** Erlass NRW: ja
  Nachweis ist Anmeldebestätigung (nicht Anmeldung)
- **erfolgsqualifizierende Maßnahmen, Vorbereitung der Ausbildung, Hauptschule?** hM: nein
- **universitäres Studium?** hM: nein
- **Duales Studium:** NRW: ja

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Was ist eine qualifizierte Berufsausbildung?

Erlass NRW:

Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen.

2-3 Jahre Ausbildungszeit

Eintragung in die Handwerksrolle oder das Ausbildungsverzeichnis

(Erlass NRW: kann nachgereicht werden, wenn die Eintragung nicht in der Spähre des Auszubildenden liegt

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

- **erfolgsqualifizierende Maßnahmen „sollen" zu einer Duldung führen Erlass NRW**

- **Wenn** *die Maßnahme von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, tarifvertraglich geregelt ist oder es sich um eine betrieblich finanzierte Einstiegsqualifizierungsmaßnahme handelt*
- *und*
- *der Arbeitgeber bescheinigt, dass – vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses – im Anschluss an die Einstiegsqualifizierungsmaßnahme ein Vertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung angeboten wird.*

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

- **Erlass NRW**

- *Auch für die Durchführung einer sogenannten Helferausbildung soll in der Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden, wenn*
- *es sich um eine staatlich anerkannte Helferausbildung handelt*

- *und im Anschluss an die Helferausbildung eine qualifizierte Ausbildung im gleichen Berufsbild angeschlossen werden kann (vgl. auch Teil III Nr. 2).*

Ausbildungsduldung und Ausbildungserlaubnis

Die Ausbildung hängt von einer Erlaubnis (Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde ab)

- Mitwirkung der Arbeitsagentur entfällt bei Geduldeten und Menschen im Asylverfahren

Problem: Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung im **Ermessen der Ausländerbehörde**) (§ 4 Abs. 3 AufenthG)

Damit könnte die Ausländerbehörde den Anspruch auf Ausbildungsduldung aushebeln.

Andere Ansicht: Anspruchsduldung ist so zu verstehen, dass Ausbildung erlaubt werden muss; VGH Hessen (so auch Erlass NRW): „in der Regel ist Ermessen auf null reduziert“ (so dass Ausbildung in der Regel zu erteilen ist) ; so auch Erlass NRW

Ausbildungsduldung und Ausbildungserlaubnis

Ermessensgründe bei § 61 AsylG:

Bleibeperspektive (im Asylverfahren) problematisch (Erlass NRW: berücksichtigungsfähig, aber nicht als einziger Grund, maßgeblich ist Integrationsleistung und Mitwirkung im Asylverfahren)

Sprachkenntnisse Eignung des Kandidaten (unerheblich, Erlass NRW)

- **Kein Pass (kein Grund, Erlass NRW)**
- **Beharrliche Weigerung bei Identitätsklärung (kann im Ermessen berücksichtigt werden, Erlass NRW)**

- **Aber: weder Pass noch Identität sind Bedingung, wenn zumutbare Bemühungen vorliegen**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

München
01.09.2016

Vollzug des Ausländerrechts;
Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

2.2.2 Asylbewerber aus sonstigen Herkunftsstaaten

Im Übrigen, also soweit es Asylbewerber aus sonstigen Herkunftsstaaten betrifft, steht die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörden. Dabei können insbesondere folgende (nicht abschließende) Umstände berücksichtigt werden:

a) Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote des BAMF (dabei können sich die Ausländerbehörden an den Trägerrundschreiben des BAMF zu § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG orientieren; danach ist ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt derzeit bei Asylbewerbern aus folgenden Herkunftsstaaten zu erwarten: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien);

-------- Original-Nachricht --------

Betreff: IMS vom 19.12.2016, Zur Berücksichtigung der Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Entscheidungen über Anträge von Asylbewerbern auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2_Satz 1_AsylG; hier:_Entscheidungsstatistik des_BAMF für die Zeit vom 1.1. bis 30.11.

Die Anerkennungsquote des BAMF für das jeweilige Herkunftsland ergibt sich aus der sog. Gesamtschutzquote, die anhand der als Anlage beigefügten Entscheidungsstatistiken des BAMF für Bayern bzw. das gesamte Bundesgebiet ermittelbar ist. Die bundesweite Gesamtschutzquote eines Herkunftslandes differiert zumeist kaum von der entsprechenden Gesamtschutzquote in Bayern, wobei jedoch zu beachten ist, dass Asylanträge zu manchen Herkunftsstaaten nur in bestimmten Bundesländern bearbeitet werden, so dass in letztgenannten Fällen nur die bundesweite Entscheidungsstatistik eine belastbare Gesamtschutzquotenberechnung erlaubt. In die Gesamtschutzquote fließen folgende positiven Entscheidungen des BAMF ein: Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG), Anerkennungen als Flüchtling (§ 3 AsylG), Gewährung von subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG) und Feststellungen eines Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG). Die Gesamtschutzquote lässt sich berechnen, indem die Summe der vorgenannten positiven BAMF-Entscheidungen (d.h. Spalten 6, 7, 8a und 8b der Anlagen) in Beziehung gesetzt wird zu der Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge (Spalte 5 der Anlagen).

Die Berechnung soll anhand der bundesweiten Statistik (Anlage 1) am Beispiel des Herkunftslandes Pakistan (Länderschlüssel [LS] 461) wie folgt veranschaulicht werden: 347 (10 + 211 + 37 + 89 [= Spalten 6 bis 8b]) dividiert durch 9.916 (= Spalte 5) multipliziert mit 100 ergibt eine Gesamtschutzquote von (gerundet) 3,50 Prozent.

Nachricht von "Martic, Andrej, Dr. (StMI)" auf Fri, 27 Jan 2017 16:33:28

An:"

Kopie:"

Betreff: Zur Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG; hier: Insbesondere zur Berücksichtigung der Anerkennungswahrscheinlichkeit

Az. IA2-2081-1-8-19

Vollzug des Ausländer- und Asylrechts;
Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG

Aus dem Hinweis auf die Herkunftsstaaten Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia, bei denen das BAMF von einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit ausgeht, ist nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass bei anderen Herkunftsstaaten per se von einer schlechten Bleibeperspektive auszugehen ist. Vielmehr kann bei Herkunftsstaaten, bei denen sich anerkennende und ablehnende Asylentscheidungen in etwa die Waage halten, die Bleibeperspektive in der Ermessenentscheidung weder zugunsten noch zulasten berücksichtigt werden.

Dies gilt derzeit insbesondere für Afghanistan. Die Gesamtschutzquote beim BAMF ist in den letzten Monaten auf 55,8 Prozent gestiegen. Nach Auskunft des BAMF ergibt sich der Anstieg daraus, dass in letzter Zeit viele Familien entschieden worden seien, woraus sich eine gewisse Erhöhung der Schutzquote ergeben habe. Es kann deshalb in den nächsten Monaten – abhängig von der Entwicklung in Afghanistan – auch wieder zu einem Absinken der Schutzquote kommen.

2. Die Ausbildungsduldung

Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens nach § 61 AsylG

Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. (…)

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

2. Die Ausbildungsduldung

Erwerbstätigkeit nach § 4 Abs. 3 AufenthG

Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt.

2. Die Ausbildungsduldung

Erwerbstätigkeit in der Duldung nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1.er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2.aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Zugang zu Arbeit und Ausbildung – Bundesagentur für Arbeit (BA) –

Arbeitsmarktprüfung bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung

- Beschäftigungsbedingungen (Lohngleichheit)
- Vorrangprüfung, sofern (noch) vorgeschrieben: vorrangiger Arbeitsmarktzugang deutscher oder freizügigkeitsberechtigter Personen

Arbeitsmarktprüfung bei zustimmungsfreier Beschäftigung

- Zustimmungsfreiheit richtet sich nach Aufenthaltsstatus und Art der Beschäftigung, ABER Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Vorrangprüfung für Gestattete und Geduldete bis 05.08.2019 in Hessen ausgesetzt (§ 31 BeschV)
- Liste zustimmungsfreier (ohne Vorrang) Beschäftigungen (z. B. Berufsausbildung) nach § 32 BeschV oder
- Zustimmungsfreiheit nach 4 Jahren

Rechtsgrundlagen: § 39 AufenthG + BeschV

Zugang zu Arbeit und Ausbildung – Mitwirkungspflichten Gestatteter –

Allgemeine Verpflichtung, an Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken nach § 15 AsylG, u. a. durch:

- Vorlage, Aushändigung, Überlassung des Pass(ersatz)es und sonstiger Urkunden/Unterlagen zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- Bei Passlosigkeit: Mitwirkung an Beschaffung eines Identitätspapiers und Pflicht zur Vorlage/Aushändigung/ Überlassung von Datenträgern
- **Mitwirkungspflichten ≠ Erfolgspflichten → (ernsthaftes) Bemühen**
- **Grenzen der Mitwirkungspflichten:** Zumutbarkeit
  → im Verfahren: **Passbeschaffung (Kontakt Heimatbehörden) unzumutbar!**

Beschäftigungsverbot (allein) wegen Passlosigkeit/mangelnder Bemühungen unzulässig!

Zugang zu Arbeit und Ausbildung
– Gestattung (§ 61 AsylG) –

Obligatorisches temporäres Beschäftigungsverbot:
für die Dauer der Unterbringung(Wohnpflicht) in Erstaufnahme-einrichtung (kein Ermessen)

Obligatorisches Beschäftigungsverbot:
für Personen aus sHKS (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), die ihren Asylantrag (?) nach 31.08.2015 gestellt haben (kein Ermessen)

→ **Asylantrag?**: § 13 oder § 14 AsylG?
(VGH Baden-Württemberg, 09.10.2017)

Ansonsten Zugang zu Beschäftigung im Ermessen:

- **nach 3 Monaten** Aufenthalt Beschäftigungserlaubnis möglich
- Kriterium u. a.: Erfüllung **zumutbarer Mitwirkungspflichten**

2. Die Ausbildungsduldung

Neuregelung des § 60a Abs. 6 AufenthG (Gesetzgebungsprozess Sommer 2019)

- **3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde es sei denn die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt.**

- Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

Ausbildungsduldung

„aufnimmmt oder aufgenommen hat"

- **Ausbildung muss bei Erteilung der Duldung noch nicht begonnen haben**
- **Diskussion: wie lange vorher kann erteilt und bewilligt werden**
- **Erlass NRW: zeitlich enger Zusammenhang; übliche Zeiten für Bewerbungsverfahren sind zu beachten**
- **Auch wenn erst nur Einstiegsqualifizierung läuft und der Vertrag u.a. für die spätere Ausbildung vorliegt**

Ausbildungsduldung

Nichtbevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung? (maßgeblicher Zeitpunkt; Antrag auf Ausbildungsduldung)

- **Führen von „Rückkehrgesprächen" nein (Erlass NRW)**
- **Flugbuchung : ja**
- **Termin für Abschiebung : ja**
- **Beantragung von Pass(ersatz)papieren: kommt drauf an**
- **Dublin-Verfahren: ja, Erlass NRW, hM**
- **Andere Maßnahmen: ja, wenn in zeitlichem Zusammenhang zu weiteren sich abschließen Maßnahmen**
- **Im neuen Gesetz: höchstens 7 Monate**

Ausbildungsduldung

Nichtbevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung? (maßgeblicher Zeitpunkt; Antrag auf Ausbildungsduldung)

Anwendungsfall: Ausländer befindet sich während des **Asylverfahrens** bereits in der (erlaubten) Ausbildung. Dann ergeht die bestandskräftige Ablehnung des Asylantrags … **Wettlauf mit der Zeit**

In einigen Bundesländern (RLP, Sachsen): Bei Personen, die während des Asylverfahrens bereits Ausbildung machen, wird auf die Einleitung konkreter Maßnahmen zur Abschiebung verzichtet (nicht in Hessen, nicht NRW)

Im neuen Gesetz wird dieser Fall besonders geregelt: er fällt weg
Aus dem Asylverfahren gibt es diesen „Wettlauf“ nicht mehr

3. Passpflicht und Passbeschaffung

Die rechtliche Situation von Ausländern/-innen im Hinblick auf die Pflicht zur Passbeschaffung

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Pass (§ 3 Abs. 1 AufenthG)

Die verschiedenen Situationen

Menschen im **Asylverfahren** sind zur Identitätsklärung, nicht zur Passbeschaffung verpflichtet

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG (dort wird die Pass*beschaffung* gerade nicht erwähnt)

Menschen benötigen für die **Aufenthaltserlaubnis** in der Regel einen Pass

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG – mit Ausnahmen (dazu unten)

Menschen, die wegen Passlosigkeit nicht abgeschoben werden können **(Duldung)**, sind zur Mitwirkung an Passbeschaffung oder der Beschaffung von Heimreisedokumenten verpflichtet

§ 48 Abs. 3 AufenthG und Umkehrschluss aus der Sanktion in § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG

Passbesitz und Erhalt eines Aufenthaltstitels

Grundsatz: § 5 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG: Passbesitz

Ausnahme: bei Aufenthalten nach §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 25 Abs. 4a und 4b (hier *ist von Passbesitz abzusehen*)

Ansonsten kann bei humanitären Aufenthalten (Kapitel 5) von Passbesitz abgesehen werden → Ausweisersatz
Aber: Pflicht zur Identitätsklärung

Besitz eines Passersatzpapiers nach § 4 AufentV (z.B. Reiseausweises für Flüchtlinge, Reiseausweis für Ausländer oder Schülersammelliste)

Besitz eines Ausweisersatzes anstelle eines Passes (§ 48 Abs. 2 AufenthG)

Voraussetzungen Reiseausweis für Ausländer: § 5 AufenthV

Einem Ausländer, „der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann“, kann ein Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“) ausgestellt werden …

Ein Ausländer, der einen Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als **Ausweisersatz** bezeichnet ist.

Passbesitz und Erhalt eines Aufenthaltstitels

Einem Ausländer, „der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann“, kann ein Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“) ausgestellt werden …

Voraussetzungen Reiseausweis für Ausländer: § 5 AufenthV

- Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,
- 1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
- 2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
- 3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder
- 4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

Zumutbare Mitwirkungshandlungen
– Regelannahme –

§ 5 AufenthV:

„(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn ***nicht auf zumutbare Weise erlangen kann****,* ***kann*** *nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.“*

Zumutbare Mitwirkungshandlungen – Regelannahme –

Als zumutbar gilt nach § 5 Abs. 2 AufenthV <u>insbesondere:</u>

- rechtzeitiger Passantrag (vor Ablauf) bei in-und ausländischen Behörden
- Mitwirkung an Ausstellung/Verlängerung und Duldung der Antragsbehandlung durch Behörden des HKS nach dortigem Recht, sofern dies keine unzumutbare Härte darstellt
- Wehrpflicht, sofern nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar
- Erfüllung anderer staatsbürgerlicher Pflichten
- Gebühren des HKS zahlen

Keine abschließende Aufzählung

Zumutbare Mitwirkungshandlungen – Rechtsprechung –

- Anfertigen von Lichtbildern, dazu ggf.
- Anlegen eines Kopftuchs für Muslima (Iran), auch für in BRD konvertierte Christinnen
- Beauftragung von Vertrauensanwält*innen, Verwandten oder Bekannten im Herkunftsland
- strittig: „Ehren-/Freiwilligkeitserklärung“

Unzumutbarkeit ergibt sich entweder aus dem Schutzstatus oder muss durch Antragsteller*in dargelegt und nachgewiesen werden

Grundsatz der wechselseitigen Pflichten nach § 82 AufenthG

- Ausländer hat **Mitwirkungs- und Initiativpflicht** nach § 82 Abs. 1 AufenthG → inkl. Nachweispflicht
- Behörden haben **Hinweis- und Anstoßpflicht** nach § 82 Abs. 3 AufenthG (v. a. auch bezogen auf §§ 48-49)

→ Behörden, die (weitere) Mitwirkungspflichten fordern und Sanktionen androhen, müssen einzelne Mitwirkungs-handlungen konkret machen
→ Hinweis auf Gesetz genügt nicht
→ siehe ausführlich:
Urteil des VGH Bayern 23.03.2006-24 B 05.2889

Hinweis- und Anstoßpflicht der ABH – § 82 Abs. 3 AufenthG/Rechtsprechung –

- Ergänzt Mitwirkungs- und Initiativpflichten der Betroffenen
- Bei Nicht-Offensichtlichkeit reichen allgemeine Hinweise/bloße Gesetzeswiedergabe nicht aus
- Nur konkrete […] und nachvollziehbare Hinweise ermöglichen Erfüllung der Mitwirkungspflicht (Hinweispflicht)
- Verstoß gegen Hinweispflicht → Nichterfüllung der Mitwirkungshandlung kein Grund zulasten des Betroffenen
- Auf weitere, nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam machen und erörtern (Anstoßpflicht)
- ABH muss Hinweis- und Anstoßpflicht nachweisen → ansonsten spricht vieles dafür, dass kein selbstverschuldetes Ausreisehindernis besteht
- VGH Bayern 23.03.2006, S. 14f./22.01.2018

Passbeschaffung im Asylverfahren

Grundsatz: § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG: Pass oder Passersatz (den jemand im Besitz hat) ist herauszugeben

Bei Nichtbesitz eines Passes

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG: … „im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“

Solche Identitätspapiere können sein : Geburtsurkunde, ID-Karte, Taskira, Kebele-Ausweis, Taufurkunde, Schulzeugnis, Uni-Diplom, abgelaufene Pässe u.a.

Grenze: Zumutbarkeit

Sanktion: Arbeitserlaubnis

Hinweis- und Konkretisierungs-pflicht der Behörde

Passbeschaffung im Falle einer Duldung wegen Passlosikeit / Fehlen von Heimreisedokumenten

Grundsatz: § 48 Abs. 2 AufenthG: Pass oder Passersatz (den jemand im Besitz hat) herauszugeben

Bei Nichtbesitz eines Passes: § 48 Abs. 3 AufenthG

Grenze: Zumutbarkeit

„Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.“

Hinweis- und Konkretisierungs-pflicht der Behörde

Hinweis- und Anstoßpflicht der ABH – § 82 Abs. 3 AufenthG/Rechtsprechung –

- Ergänzt Mitwirkungs- und Initiativpflichten der Betroffenen
- Bei Nicht-Offensichtlichkeit reichen allgemeine Hinweise/bloße Gesetzeswiedergabe nicht aus
- Nur konkrete […] und nachvollziehbare Hinweise ermöglichen Erfüllung der Mitwirkungspflicht (Hinweispflicht)
- Verstoß gegen Hinweispflicht → Nichterfüllung der Mitwirkungshandlung kein Grund zulasten des Betroffenen
- Auf weitere, nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam machen und erörtern (Anstoßpflicht)
- ABH muss Hinweis- und Anstoßpflicht nachweisen → ansonsten spricht vieles dafür, dass kein selbstverschuldetes Ausreisehindernis besteht
- VGH Bayern 23.03.2006, S. 14f./22.01.2018

Zugang zu Arbeit und Ausbildung – Bundesagentur für Arbeit (BA) –

Arbeitsmarktprüfung bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung

- Beschäftigungsbedingungen (Lohngleichheit)
- Vorrangprüfung, sofern (noch) vorgeschrieben: vorrangiger Arbeitsmarktzugang deutscher oder freizügigkeitsberechtigter Personen

Arbeitsmarktprüfung bei zustimmungsfreier Beschäftigung

- Zustimmungsfreiheit richtet sich nach Aufenthaltsstatus und Art der Beschäftigung, ABER Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Vorrangprüfung für Gestattete und Geduldete bis 05.08.2019 in Hessen ausgesetzt (§ 31 BeschV)
- Liste zustimmungsfreier (ohne Vorrang) Beschäftigungen (z. B. Berufsausbildung) nach § 32 BeschV oder
- Zustimmungsfreiheit nach 4 Jahren

Rechtsgrundlagen: § 39 AufenthG + BeschV

Zugang zu Arbeit und Ausbildung – Mitwirkungspflichten Gestatteter –

Allgemeine Verpflichtung, an Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken nach § 15 AsylG, u. a. durch:

- Vorlage, Aushändigung, Überlassung des Pass(ersatz)es und sonstiger Urkunden/Unterlagen zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- Bei Passlosigkeit: Mitwirkung an Beschaffung eines Identitätspapiers und Pflicht zur Vorlage/Aushändigung/ Überlassung von Datenträgern
- **Mitwirkungspflichten ≠ Erfolgspflichten → (ernsthaftes) Bemühen**
- **Grenzen der Mitwirkungspflichten:** Zumutbarkeit
  → im Verfahren: **Passbeschaffung (Kontakt Heimatbehörden) unzumutbar!**

Beschäftigungsverbot (allein) wegen Passlosigkeit/mangelnder Bemühungen unzulässig!

Zugang zu Arbeit und Ausbildung
– Gestattung (§ 61 AsylG) –

Obligatorisches temporäres Beschäftigungsverbot:
für die Dauer der Unterbringung(Wohnpflicht) in Erstaufnahme-einrichtung (kein Ermessen)

Obligatorisches Beschäftigungsverbot:
für Personen aus sHKS (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), die ihren Asylantrag (?) nach 31.08.2015 gestellt haben (kein Ermessen)

→ **Asylantrag?**: § 13 oder § 14 AsylG?
(VGH Baden-Württemberg, 09.10.2017)

Ansonsten Zugang zu Beschäftigung im Ermessen:

- **nach 3 Monaten** Aufenthalt Beschäftigungserlaubnis möglich
- Kriterium u. a.: Erfüllung **zumutbarer Mitwirkungspflichten**

4. Widerruf

4. Widerruf

Rücknahme: betrifft einen Verwaltungsakt (z.B. die Schutzanerkennung oder Aufenthaltserlaubnis), die zum Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrig war, also nicht hätte ergehen dürfen

Grund: Irrtum der Behörde, u.U. durch Täuschung des Antragstellers

Widerruf: betrifft einen Verwaltungsakt, der zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war, den die Behörde zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr erlassen müsste

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG
Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG und im AufenthG: § 52 AufenthG

Widerruf und Rücknahme gelten für alle Behördenentscheidungen, also auch für Aufenthaltserlaubnis oder Einbürgerung

BAMF eröffnet die Prüfung mit einem Schreiben

Anlasslos, nach 3jahres-Frist, aber auch nach Information durch andere Behörden über das Vorliegen neuer Umstände oder eines Grundes für die damalige Rechtswidrigkeit
Seit dem neuen § 73 Abs. 3a AsylG gelten hier Mitwirkungspflichten des Anerkannten (vor allem zur Identiätsklärrung)

Bescheid: BAMF Bescheid hat den Tenor: Die mit Bescheid vom … zuerkannte Flüchtlingeigenschaft wird widerrufen …

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG
Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG

BAMF Bescheid:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die mit Bescheid vom (.2015 (Az.: [redacted]) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird zurückgenommen.**
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

Ist hier eine Rücknahme, könnte aber auch ein Widerruf sein.

Rechtsbehelf:

Klage, diese hat aufschiebende Wirkung.

Antragstenor: … es wird beantragt, den Bescheid vom …. Aufzueheben, hilfsweise wird beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides … zu verpflichten, dem Kläger den sibsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfshilfsweise nationale Abschiebungsverbote festzustellen.

Keine aufschiebende Wirkung

Wenn ein Fall des § 60 Abs. 8 AufentG vorliegt, also wenn Straftaten bekannt werden, die einer Flüchtlingsanerkennung im Wege stehen

§ 60 Abs. 8 AufenthG wurde im März 2016 unter dem Eindruck der „Kölner Silvesternacht“ so neu gefasst.

Gilt auch für Gründe nach § 4 Abs. 2 AsylG, die einer Zuerkennung des subsidiären Schutzen entgegenstehen

Typische Fälle, in denen das BAMF ein Widerrufsverfahren eröffnet:

- Zur nachträglichen Identitätsfeststellung (§ 73 Abs. 3a AsylG) (geht nur mi Widerrufsverfahren)
- Insb. bei Personen, die im schriftlichen Verfahren anerkannt worden sind (Irak, Eritrea, Syrien)
- Bei den Hauptanerkennungsländern
- Bei Kenntnis von Umständen, wie Rückreise ins Herkunftsland, „Gesundung“
- Bei Beantragung von Familiennachzug
- Beantragung von Familienasyl
- Antrag auf Niederlassungserlaubnis

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die angekündigte Entscheidung keine Ausführungen zu Ihrem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland enthalten wird. Über eine mögliche Ausreisepflicht entscheidet nämlich nicht das Bundesamt, sondern die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fragen:

Was tun, wenn der Brief mit der Ladung zur Anhörung komm?

Akteneinsicht beantragen

Muss man Angst vor einem Widerruf haben?

Wichtige Unterscheidung: gibt es neue Tatsachen oder nur neue Bewertungen von Tatsachen / gibt es eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung?

Was kann man gegen einen drohenden Widerruf tun?

Integration, Rechtsmittel im Verfahren

Wie sichert man seinen Aufenthalt?

Integration – unbefristeter Aufenthalt

Beispielsfälle:

A ist aus Eritrea, sie reiste im August 2015 ein und stellte einen Asylantrag, ihr wurdeim Frühjahr 2016 im schriftlichen Verfahren die Flüchtlingseigenschaft. Jetzt bekommt sie ein Schreiben des BAMF, sie solle im Rahmen der Widerrufsprüfung zum Bundesamt zu einer Befragung kommen. Sie ist heute 20 Jahre alt.

B reiste im August 2014 aus Afghanistan ein, erhielt aber nur nationale Abschiebungsverbote. Das verdankt er dem Verwaltungsgericht, das 2017 ein entsprechendes Urteil verkündet hat. Das Urteil selbst hat B leider nicht mehr zur Hand, es ist irgendwo in einer Akte. Das Bundesamt will jetzt wegen Volljährigkeit den Schutz widerrufen. B ist jetzt 19 und hat einen Hauptschulabschluss gemacht.

Impressum:

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.ra-hocks.de

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EINGEGANGEN
19. März 2019

Bearbeitende Stelle:
Referat 53I AS im AZ/LAS Gießen - I

Hausanschrift: Rödgener Str. 59 - 61
35394 Gießen
Postanschrift: Rödgener Str. 59 - 61
35394 Gießen
Tel.: 09119430
Fax: 091194371299

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszeichen: 7434049 - 224

Rechtsanwältin
Antje Becker

Kaiserstr. 72

60329 Frankfurt am Main

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (Durchwahl)	Datum
60/19A03	7434049 - 224 (bei Antwort bitte angeben)		15.03.2019

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME	geb. am
	20.04.1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, den Schutzstatus Ihrer Mandantin im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.

Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer im Jahre 2015/2016 ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch der Antrag Ihrer Mandantin wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden.
Vor dem Hintergrund einer Überprüfung des gewährten Flüchtlingsschutzes führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, eine persönliche Befragung durch. Da Ihre Mandantin im schriftlichen Verfahren mittels Fragebogen als Flüchtling anerkannt wurde, ist nunmehr eine persönliche Befragung nötig. Inhalt der Befragung werden u.a. die Herkunft Ihrer Mandantin, sowie die Gründe, die zur Schutzbedürftigkeit Ihrer Mandantin geführt haben, sein. So soll gewährleistet werden, dass die ursprünglich getroffene Entscheidung auf einer gesicherten Tatsachengrundlage ergangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Aktas

D0256

Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Briefanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Internet: www.bamf.de
☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale, Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale München, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07 BIC: MARKDEF 1750

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat 53J AS Büdingen

Hausanschrift: Orleshäuser Straße 26
63654 Büdingen
Postanschrift: Orleshäuser Straße 26
63654 Büdingen
Tel.: 091194323930
Fax: 091194323965

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Geschäftszeichen: 225

3 Frankfurt am Main

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (Durchwahl)	Datum
	- 225 (bei Antwort bitte angeben)	23922	19.02.2019

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME

Ladung zur Befragung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.
Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. **Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet**.

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens geladen.

Für die Befragung ist folgender Termin anberaumt worden

am	**15.03.2019** um **10:00** Uhr
Dienstgebäude:	63654 Büdingen
Straße:	Orleshäuser Straße 26
Zimmer Nummer:	

Sollten Sie zum angeordneten Termin in der o.g. Außenstelle des Bundesamtes nicht erscheinen und keine Angaben machen, kann das Bundesamt Ihnen ein Zwangsgeld androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25 000 Euro (§ 11 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann auf Antrag des Bundesamtes das Verwaltungsgericht

D1914

Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Briefanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Internet: www.bamf.de
☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale, Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07, BIC: MARKDEF 1750

Ersatzzwangshaft anordnen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Bitte nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr. Im Übrigen weise ich auf die beiliegende Belehrung hin.

Im Falle einer Verhinderung bittet das Bundesamt darum, unverzüglich den Hinderungsgrund mitzuteilen. Sie können dafür das beiliegende Schreiben verwenden. Geht keine Begründung für die Nichtwahrnehmung des Termins ein, wird das Bundesamt das Verwaltungszwangsverfahren einleiten.

Wichtige Hinweise:

Das Bundesamt kann die Fahrt zum Termin und zurück nicht finanzieren. Bitte bringen Sie zum Termin dieses Ladungsschreiben mit.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für die Dauer der Wartezeit keine Verpflegung zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hartmann

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat GA 2 Nürnberg

Hausanschrift: Frankenstr. 210
90461 Nürnberg
Postanschrift:
90343 Nürnberg
Tel.: 0911 943-0
Fax: 0911 943-25898

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (Asyl e.V.)
Katharinenstr. 13

31135 Hildesheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom (bei Antwort bitte angeben)	☎ (Durchwahl)	Datum
		24319	16.04.2018

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME geb. am

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 09.03.2018 teile ich Ihnen mit, dass nach der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 Artikel 45 Abs. 5 der Erlöschenstatbestand nur noch im Falle eindeutigen Verzichts und bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit gegeben ist. Diese Regelung ist bindend, auch wenn sie noch nicht in nationales Recht (§ 72 AsylG) umgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zeitler

D0231

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft [3] ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

(2) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Für eine solche Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gelten.

(3) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention") stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist.

(4) Nach den Schlussfolgerungen von Tampere sollte ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem auf kurze Sicht gemeinsame Standards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren in den Mitgliedstaaten umfassen; auf längere Sicht sollten die Regeln der Union zu einem gemeinsamen Asylverfahren in der Union führen.

(5) Die erste Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurde mit Erlass der in den Europäischen Verträgen vorgesehenen einschlägigen Rechtsinstrumente wie der Richtlinie 2005/85/EG abgeschlossen, die eine erste Maßnahme im Bereich der Asylverfahren darstellte.

(6) Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm angenommen, das die Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgab, die im Zeitraum von 2005 bis 2010 erreicht werden sollten. Im Haager Programm wurde die Europäische Kommission in dieser Hinsicht aufgefordert, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase vorzulegen. Dem Haager Programm zufolge soll im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein gemeinsames Asylverfahren und ein unionsweit geltender einheitlicher Schutzstatus geschaffen werden.

(7) Im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl, der am 16. Oktober 2008 angenommen wurde, stellte der Europäische Rat fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin beträchtliche Unterschiede bei der Gewährung von Schutz bestehen, und regte neue Initiativen an, darunter einen Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen Asylverfahrens mit gemeinsamen Garantien, um die Einführung des im Haager Programm vorgesehenen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu vollenden.

---

[1] ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 79.

[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. April 2011 (ABl. C 296E vom 2.10.2012, S. 184) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 6. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

[3] ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

b) die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.

(3) Wenn es aufgrund der Ankunft einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an der Grenze oder in Transitzonen, die förmlich Anträge auf internationalen Schutz stellen, in der Praxis nicht möglich ist, die Bestimmungen des Absatzes 1 anzuwenden, können die genannten Verfahren auch in diesen Fällen und für die Zeit angewandt werden, in der die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen normalerweise in der Nähe der Grenze oder Transitzone untergebracht werden.

KAPITEL IV

VERFAHREN ZUR ABERKENNUNG DES INTERNATIONALEN SCHUTZES

Artikel 44

Aberkennung des internationalen Schutzes

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen.

Artikel 45

Verfahrensvorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und

b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.

(2) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1

a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen, und

b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung des internationalen Schutzes im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Sobald die zuständige Behörde die Entscheidung erlassen hat, den internationalen Schutz abzuerkennen, sind Artikel 20, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 29 gleichermaßen anwendbar.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass der internationale Schutz im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts wegen erlischt. Ein Mitgliedstaat kann auch vorsehen, dass der internationale Schutz von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat.

KAPITEL V

RECHTSBEHELFE

Artikel 46

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,

i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;

ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;

iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;

b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;

c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c kann — sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht — dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten.

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Die Mitgliedstaaten können auch eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 43 ergangenen Entscheidungen von Amts wegen vorsehen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

(6) Im Fall einer Entscheidung,

a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt,

b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,

c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder

d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

(7) Für die Verfahren nach Artikel 43 gilt Absatz 6 nur dann, wenn

a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage — vor Gericht — der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und

b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 zur Anwendung.

(8) Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

(9) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(10) Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

(11) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen.